

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 11

**Artikel:** Das deutsche Heer im Jahre 1897

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97259>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 12. März.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Das deutsche Heer im Jahre 1897. — Etwas über die neue deutsche Militärstrafprozessordnung. — W. F. v. Mülinen: Erinnerungen an die Zeit des Überganges. — Eidgenossenschaft: Personalangelegenheiten. Pferdeankauf. Eine Bekanntmachung der eidg. Pferderegieanstalt. Gotthard-Division. Unterstützung der Volksschule aus dem Militär-Budget. Geschichtliche Erinnerungen an 1798. Bern: Kadettenkorps. Uri: Offiziere aus andern Kantonen. St. Gallen: Militärpflichtersatzsteuer. Waadt: † Oberst Paul Grand. — Ausland: Deutschland: Breslau: Vom Truppenübungsplatz Mallmitz. Frankreich: Generalstabsarbeiten. England: Über die englische Miliz. Russland: Das metrische System. Vereinigte Staaten: Der „Maine“.

## Das deutsche Heer im Jahre 1897.

Mit dem verflossenen Jahr fand für das deutsche Heer ein bedeutsamer Zeitabschnitt seinen Abschluss, der ihm zahlreiche wichtige neue Erscheinungen, Veränderungen und Verbesserungen brachte. Auch das hinter uns liegende Jahr wurde bei den deutschen Fusstruppen unter den absorbierenden, in vieler Hinsicht nachteiligen Einflüssen der abgekürzten Dienstzeit zurückgelegt, und nur sehr gesteigerte Anforderungen an die Intensität des Dienstbetriebs und die Kräfte von Führern und Mannschaft vermochten in rein formaler Hinsicht dasselbe Resultat zu erreichen wie früher. Der Dienstbetrieb im deutschen Heere ist daher heute ein derart anstrengender, dass nicht nur die Mannschaft, sondern auch die Unteroffiziere danach drängen, die Periode des aktiven Truppendienstes möglichst rasch zu überwinden. Die Lust zu kapitulieren hat nachgelassen und bedarf sehr der Anregung, und die Unteroffiziere greifen sobald als möglich, und zwar besonders durch häufigen Übertritt zur Schutzmannschaft schon nach sechsjähriger und somit weit vor der gesetzlich normierten Dienstzeit von 12 Jahren zur Civil-Anstellung und der Ersatz aus den Unteroffizierschulen gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Betreffs der Offiziere wurde konstatiert, dass noch 7 % der etatsmässigen Stellen unbesetzt sind, und im Reichstage nachgewiesen, dass eine Steigerung der Pensionierungen um 200 % gegen früher eingetreten sei. Mit 41 Jahren scheidet im Durchschnitt die Hauptleute, mit 48 Jahren die Stabsoffiziere aus dem Dienst. Eine Folge sowohl seiner aufreibenden Anforderungen wie namentlich des herrschenden unverständigen Sy-

stems, welches in dem jüngeren Lebensalter und nicht in dem Schatze der Erfahrungen und Dienstroutine des reiferen, den grösseren Wert für das Offizierkorps erblickt. Wenn aber eine Armee im wesentlichen eine Maschine bildet, so handelt es sich darum, dass ihre einzelnen Teile gut abgeschliffen, richtig in einander greifen, und dass neue, noch nicht völlig justierte Teile nicht Friktionen in ihrem Funktionieren hervorrufen. Die Sicherheit in der Befehligung und Führung der grösseren Truppenverbände muss jedoch unbedingt einbüssen, wenn die Persönlichkeiten in den höheren Kommandostellen so rasch wechseln, wie dies seit etwa 10 Jahren im deutschen Heer der Fall ist. Das Militärkabinet schafft dort mit diesem System Unzufriedenheit in der Armee selbst, da mit Ausnahme der Generale niemand mehr sicher ist, sich durch langjährige Dienstzeit die entsprechend höhere Pension seiner Charge verdienen zu können.

Die wichtigste Veränderung, die sich im Laufe des Jahres 1897 im deutschen Heere vollzog, war unstreitig das Aufgeben der vierten Halbataillone und ihre Zusammenstellung zu 42 Regimentern und 19 Brigaden, so dass die unglückliche Fehlgeburt dieser Schwammtruppe beseitigt wurde und binnen weniger Zeit vollwertige Truppenteile an ihre Stelle traten. Zu diesem Fortschritt trug die Kritik sowohl innerhalb wie namentlich auch ausserhalb der aktiven Armee wesentlich bei, und es kann eine Genugthuung für die Kämpfer der grossen Armee von 1870/71 bilden, dass diese verfehlte Schöpfung definitiv beseitigt wurde. Wahrscheinlich wird man in den derart geschaffenen fünften Brigaden der Armeekorps den festen Stamm zu einer zweiten Reservedivision derselben erblicken dürfen, so

dass damit eine Verdoppelung der gesamten 20 Armeekorps des deutschen Heeres um die gleiche Zahl im Fall einer Mobilmachung gesichert erscheint.

Ob allerdings die neueste russische Heeresverstärkung um 2 Armeekorps, der, durch analoge Verwendung der noch restierenden 21 russischen Reserve-Infanteriebrigaden, eine solche um weitere 5 Armeekorps sich anschliessen dürfte, die deutsche Heeresverwaltung nicht zu einer neuen Vermehrung des stehenden Heeres und somit vielleicht zu einer Ausgestaltung jener fünften Brigaden zu Divisionen veranlassen wird, bildet eine offene Frage. Bis jetzt wurde dieselbe, wohl mit Rücksicht auf die geplante Flottenverstärkung, in der ihr günstigen Presse nicht berührt, allein dass sie ihre Beantwortung finden muss und wird, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen.

Als zweitwichtigsten Akt des Vorjahres kann das deutsche Heer die Einführung der Schnellfeuergeschütze betrachten, mit der zuerst, jedoch vielleicht nicht mit dem besten Modell, vorgegangen zu sein dasselbe in Anspruch nehmen kann. Bei der allgemein friedlichen und Dauer versprechenden Lage war ein Aufbrauchen der bisherigen vortrefflichen Geschütze, unter ganz allmählicher Einführung der neuen, soweit dies für den Zweck der Ausbildung mit dem neuen Geschütz erforderlich war, höchst wahrscheinlich das ratsamere und jedenfalls das billigere, wie dies bei anderen Armeen, die eine Verstärkung ihrer Wehrkraft dringender bedürfen wie die deutsche, anerkannt und danach verfahren wurde. Das neue Geschütz bewährt sich übrigens bis jetzt gut, und nur seine Munition scheint hinsichtlich ihrer Zünder noch einiges zu wünschen übrig zu lassen, ein Übelstand, dem jedoch leicht abzuhelpen sein wird.

Von besonderer Bedeutung für das deutsche Heer waren ferner die von ihm abgehaltenen grossen Manöver zwischen den bayerischen und einigen preussischen Armeekorps, die bereits vielfach ihre Darstellung und Beurteilung fanden, und hinsichtlich derer wir uns daher mit der Bemerkung begnügen können, dass sie einen deutlichen Beweis von der Gleichartigkeit der Ausbildung und Führung der bayerischen und der preussischen Truppen ablegten, ohne dass wir nochmals auf die einzelnen bei ihnen vorgeführten unnatürlichen Bilder einzugehen uns veranlasst fühlen. Von Wichtigkeit war ferner die jüngst erfolgte Erklärung des Kriegsministers, dass eine Reorganisation der Feldartillerie nicht länger aufgeschoben werden könne. Die Ungleichheit der von dieser Waffe in den verschiedenen Armeekorps vorhandenen Verbände, welche taktische und organisatorische Unzuträglichkeiten hervorruft, während in den meisten andern grossen

Armeen die Gliederung der Feldartillerie in den grossen Verbänden eine völlig gleichmässige ist, weist in der That auf eine solche Reorganisation hin.

Auf dem psychologischen Gebiet der Armee entwickelten sich ferner zwei bemerkenswerte Erscheinungen, von denen die eine durch die neuesten Bestimmungen über die Ehrenhändel und Duelle ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat, während die andere, die der Reorganisation der Militär-Strafprozessordnung, noch der Diskussion im Reichstage unterliegt. Der der Anregung des Reichstages und somit dem Wunsch der Bevölkerung entsprungene kaiserliche Erlass betreffend die Vermeidung der Duelle wird, wie man hofft, ausreichen, um dieses notwendige Übel auf sein unerlässliches Mindestmass einzuschränken. Dass derselbe den Zweikampf im Offizierkorps nicht völlig abschafft, erscheint, mit deutschen Anschauungen gemessen, unbedingt richtig, da es zu den besonderen unbedingt aufrecht zu erhaltenden Begriffen von Ehre, Mannhaftigkeit und persönlichem Eintreten bei Ehrverletzungen mit der Waffe, für die der Civilcodex nach den seit Jahrhunderten herrschenden Standesanschauungen keine genügende Sühne bietet, gehört, dass wenn keine andere Remedur möglich, der Zweikampf eintritt. Die nationalen Traditionen des betreffenden Standes schlossen es daher völlig aus, plötzlich etwa dem englischen Standpunkt betreffs des Duells unterworfen zu werden; und mit der erfolgten Einschränkung des Zweikampfes wurde unseres Erachtens das Richtige getroffen.

Was die Forderungen betrifft, die im Reichstage betreffs der Abänderung der Militär-Strafprozessordnung gestellt wurden, so wird man denselben im wesentlichen nur beistimmen können; und bei der Gerechtigkeit, mit der bisher dabei verfahren wurde, hat die deutsche Armee weder die unbeschränkte Öffentlichkeit, noch die Kritik der Presse, noch die geforderte Besetzung der Richter- und Verteidigerstellen etc. als nachteilig für ihre Disziplin zu befürchten. Vielleicht lässt sich für das Bayern unbestreitbar zustehende und von ihm aufrecht zu erhaltende Reservatrecht eine geeignete Form der Angliederung finden.

An sonstigen Neuerungen von geringerer Bedeutung sind zu nennen, die Vermehrung der grossen Übungsplätze, sowie die Ausdehnung der Schiessübungen im Gelände, die sich nunmehr, namentlich für das Einzelgefechtsschiessen, auch im Winter vollziehen; ferner die Vermehrung der Schiessinformativskurse für Stabsoffiziere, und die Ausdehnung der Schiesslehrkurse an der Spandauer Schiessschule für Hauptleute, Eskadronschefs und Lieutenants, sowie derjenigen für

die Unteroffiziere. Zu erwähnen ist ferner die Vermehrung der höheren Stellen im Sanitätskorps, die Vermehrung der zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere, die Einführung definitiver Lehrkurse für Feldartillerie an der Artillerie-Schiesschule und den technischen Anstalten, die Errichtung zweier neuer Jäger-Detachements zu Pferde beim 14. und 17. Armeekorps, und die Erlaubnis der Ableistung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe. Ferner fanden verschiedene reglementarische Änderungen und Ergänzungen auch hinsichtlich der Schiessvorschrift und eine neue Einteilung der Eisenbahnlinienkommisionen statt. An besondern Zuwendungen für die Armee ist die Verbesserung der Gehälter der unteren und mittleren Chargen vom Premier-Lieutenant bis zum Stabsoffizier zu nennen, wobei sehr auffiel, dass bei derselben nicht eine entsprechende Erhöhung der Pensionen derjenigen Offiziere dieser Chargen, welche den letzten Krieg mitgemacht haben, eingetreten ist. Zu erwähnen ist ferner die Annahme der Kokarde als gemeinsames äusseres Zeichen der Zusammengehörigkeit der Armee, und die Erinnerungsfeier und Erinnerungsmedaillen an Kaiser Wilhelm I, die für die gesammte Armee ein Merkmal seiner unvergesslichen Thaten zu bilden bestimmt waren.

Somit war auch im vergangenen Jahre ein reger Fortschritt auf allen Gebieten des Heerwesens und auf dem der immer engeren Einigung desselben in den verschiedenen Kontingenten zu verzeichnen, und kann Deutschland und seine Armee im ganzen mit Befriedigung auf dasselbe zurückblicken.

## **Etwas über die neue deutsche Militärstrafprozessordnung.**

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Es ist über diesen hochwichtigen Punkt schon so viel dafür und dagegen geschrieben worden, dass es zwecklos wäre, selbst wenn es den Rahmen dieses Blattes auch nicht überschritte, noch weitere Polemiken daran zu knüpfen. Im Reichstage wird bei den jetzt beginnenden Beratungen noch genug darüber geredet werden, nicht nur sachgemässes, nein, leider auch vieles nicht zur Sache gehöriges, unpatriotisches Zeug, das lieber ungesprochen bliebe; es giebt ja aber leider bei uns in Deutschland Volksvertreter, die alles und jedes von der Regierung Vorgeschlagene angreifen, und — wenn sie weiter kein Motiv dazu haben — aus dem des Widerspruches. Hoffentlich wird der Vorschlag aber doch bald Gesetzeskraft erlangen. Es mag vielleicht noch Besseres vorgeschlagen werden können, aber in Ermangelung dieses muss man

sich mit dem Entwurfe im Grossen in seiner jetzigen Fassung begnügen, da er gegenüber namentlich dem bisherigen preussischen Strafverfahren auf dem ganzen Gebiete der Militärrechtspflege ganz hervorragende Fortschritte und Verbesserungen verzeichnet. Auf die Dauer war genannte, ganz veraltete Prozessordnung — auch nach Ansicht aller einsichtsvollen Militärs — ein unhaltbares, der Gegenwart nicht mehr Rechnung tragendes Ding. Ein kurzer Vergleich zwischen dem alten preussischen Militärstrafverfahren und dem neuen Entwurfe, der sich in vielem an das in Bayern schon seit circa 25 Jahren bestehende Verfahren anschliesst, wird das zuletzt Gesagte nur bestätigen.

Im preussischen Militärstrafverfahren galten bisher: Schriftlicher, geheimer Untersuchungsprozess, Inquisitionsmaxime, bei der nur eine Person — der untersuchungsführende Offizier — Untersuchungsführer, Ankläger und Verteidiger war, keine ständigen Richter, sondern Kommandierung derselben für jeden einzelnen Fall, Beschränkung der Verteidigung durch Dritte, veraltete formelle Beweistheorie, anlehnend an die frühere Kriminalordnung; die Abstimmung der Richter behufs Urteils erfolgt nach dem Klassen- oder Chargensystem; ordentliche Rechtsmittel, wie Appell an höhere Instanzen waren dem Angeklagten versagt; die Rechtskraft des richterlichen Spruches war zum Teil illusorisch, da sie abhängig war von der Bestätigung des je nach der Schwere des Falles wechselnden sogenannten Gerichtsherrn — eines höheren Offiziers. Ein Hauptfaktor, der durch Annahme des weiter unten folgenden Entwurfes beseitigt würde, wäre der, der Vielgestaltigkeit der Militärgerichte und des Verfahrens selbst bei den verschiedenen Kontingenten, wodurch sich nicht allein für den Kriegsfall, sondern auch schon für den Frieden in gemeinschaftlichen Garnisonen, eine Menge die Einigkeit schädigender Inkonsequenzen ergaben.

Der neue Entwurf betont speziell Folgendes: Durchführung des mündlichen, unmittelbaren Verfahrens nebst Zulassung der Öffentlichkeit bei dem Hauptverfahren. In der Anklageform spricht sich scharf die Trennung der Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers aus. Auf Ständigkeit der Gerichte in allen Instanzen wird besonderes Gewicht gelegt. Bei bürgerlichen Vergehen herrscht unbeschränkte Verteidigung bei allen Fällen der höheren Gerichtsbarkeit; als Verteidiger sind auch Civilanwälte — von der Militärbehörde zugelassen — berechtigt aufzutreten. Fortab gilt für jede Richterstimme, gleich welcher Charge angehörig, gleicher Wert; ferner findet freie Beweiswürdigung auf Grund der in mündlicher Verhandlung